

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

## Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell vom Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Friseure sind häufig von Hauterkrankungen an den Händen betroffen. Wenn die Hände täglich mit Wasser in Kontakt kommen oder ständig feucht sind, können Hautschäden auftreten. Hauptverursacher sind die sogenannten Feuchtarbeiten wie Haare waschen oder das Behandeln feuchter Haare, aber auch Reinigungstätigkeiten (siehe auch **Sichere Seite „Gefahrstoffe“**). Mit arbeitsmedizinischer Vorsorge können Hauterkrankungen bereits im frühen Stadium erkannt und Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingeleitet werden. Der Betriebsarzt berät Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch individuell, wie sie ihre Haut schützen können.



## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Ärzte mit der Bezeichnung Betriebsarzt oder Facharzt für Arbeitsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

## Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist im Friseurhandwerk erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

### **Pflichtvorsorge**

Pflichtvorsorge ist vom Arbeitgeber zu veranlassen und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabelle auf der nächsten Seite. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.





### Angebotsvorsorge

Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4 nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, muss der Arbeitgeber sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber eine Vorsorge anbieten, wenn er vermutet, dass eine Erkrankung des Beschäftigten oder eines Kollegen durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

### Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Der Betriebsarzt legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Beratung für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

### Wunschvorsorge

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten über die Möglichkeit der Wunschvorsorge nachweislich informieren.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Friseurbetrieben relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeits- dichten Handschuhen)	regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag

### Weitere Beratungsanlässe für den Betriebsarzt

Der Betriebsarzt berät auch Langzeiterkrankte bei der beruflichen Wiedereingliederung (betriebliches Eingliederungsmanagement).

## Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

### Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt auch für den Betriebsarzt vollumfänglich. Er dokumentiert das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge und berät die Beschäftigten dazu.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf er den Unternehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Beschäftigten informieren.

### Mitteilung an den Unternehmer

Der Betriebsarzt muss den Arbeitgeber über Erkenntnisse aus der ausgewerteten arbeitsmedizinischen Vorsorge unterrichten, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb nicht hinreichend sind. Er schlägt dem Unternehmer dann Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

### Dokumentation

Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Der Betriebsarzt erstellt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer mit dem Datum der nächsten Vorsorge.
- Der Arbeitgeber dokumentiert, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei welchem Mitarbeiter durchgeführt wurde. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4. Dort können Sie auch die Dokumentation ablegen.



### Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

## Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Erkundigen Sie sich bei Ihren Mitarbeitern, wie häufig und wie lange sie Feuchtarbeiten verrichten. Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch ohne direkte gesetzliche Verpflichtung, die arbeitsmedizinische Vorsorge zur Früherkennung von Hauterkrankungen an. Damit erfüllen Sie Ihre Fürsorgepflicht und erhalten die Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Außerdem tragen Sie dazu bei, dass berufliche Belastungen Ihrer Mitarbeiter früh erkannt und rechtzeitig Maßnahmen eingeleitet werden, um eine dauerhafte Schädigung zu vermeiden.



- Weitere Tipps zum Schutz der Haut finden Sie auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.
- Achten Sie auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beispielsweise überempfindlich Produkte reagieren. Empfehlen Sie zum Beispiel Asthmatikern, Neurodermitikern oder Allergikern sich arbeitsmedizinisch beraten zu lassen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine beim Betriebsarzt wahrzunehmen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren allgemeinen Impfplan (z.B. Tetanus, Gripeschutz) beim Hausarzt vervollständigen zu lassen.



- Für Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu auch **Sichere Seiten „Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.